Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 2 (1855)
Heft: 5

Artikel: Das älteste Landbuch Appenzells
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-248511

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das älteste Landbuch Appenzells.

Als wir das erste Heft der Jahrbücher — im März 1854 — mit einem Artikel über die Landbuchsrevision vom Jahre 1797 begannen, glaubten wir in guten Treuen Stoff zur nächst bevorstehenden Revision der Verfassung und Gesetze und damit den Nachweis zu liefern, dass unsere Väter zeitgemäßem Fortschritte im Fache der Gesetzgebung keineswegs abhold waren. Dass ein zu langer Stillstand in der Gesetzgebung für die Freiheiten und Rechte des Volkes gefährlich sei, scheint auch die Revisionskommission von 1797, wenn schon in ihrer großen Mehrzahl nur aus schlichten Bauern bestehend, gefühlt zu haben, indem sie den Beschluss fasste, „es solle zur Untersuchung der Gesetze und die Berathung über Landesangelegenheiten alle neun Jahre eine Landeskommission und Deputatschaft verordnet und abgehalten werden, wozu erwählt werden sollen die Landesbeamten und aus jeder Gemeinde zwei Deputirte, nämlich ein Handels- oder Gewerbsmann und ein Bauersmann". Brauchte es auch nach den Stürmen der Revolution und den bittern Erfahrungen und Täuschungen, welche der Vaterlandsfreund zur Zeit zu erdulden hatte, wieder Jahrzehende, bis das politische Leben unsers Volkes so erstarkte, dass es seine Rechte und Freiheiten wieder in ihrem vollen Umfang begreifen, schätzen und gebrauchen lernte, so ermannte es sich

doch in den 1830er Jahren zur Erneuerung und Ergänzung der Verfassung und Gesetze. Seither hat unser Volk durch die Annahme und Durchführung des Assekuranz- und Straßengesetzes und durch die Annahme der Bundesverfassung aufs neue bewiesen, dass es mit der Zeit fortschreiten wolle. Wir waren einst Zeuge, wie die, freilich späte, Entdeckung, dass die im eidg. Archiv liegende und von der Tagsatzung garantirte Verfassung mit dem Landbuche nicht übereinstimme, wie ein elektrischer Funken im Rathe und im Volke zündete und wie der bereits im Anzug gewesene Sturm nur dadurch beschworen werden konnte, dass der große Rath einerseits auf der Tagsatzung erklären ließ, es sei die Verfassung von 1814 nicht mehr in allen Theilen gültig, andererseits aber die Revision der Verfassung nach Kräften förderte. Wir glaubten, uns nicht zu täuschen, es habe die große Mehrheit unsers Volkes bei Annahme der Bundesverfassung mit vollem Bewusstsein gehandelt und sich gleichzeitig verpflichtet, diesem Grundgesetze die Kantonalverfassung zu unterordnen; wir zählten darauf, im Verlaufe der Zeit werden sich die Begriffe über das Gerichtswesen bedeutend geläutert, die ehrenvolle Stellung, welche die zweite Instanz einnimmt, werde die Vorzüge unabhängiger Gerichtsbehörden zur Genüge nachgewiesen haben und der Uebelstand einer einzigen Instanz mit geheimem Gerichtsverfahren, welche inappellabel über Ehre, Gut und Leben abzuurtheilen hat, werde auch den Gleichgültigsten für die Dringlichkeit einer vermehrten Garantie des persönlichen Schutzes gewonnen haben, so dass man nicht nur die Verfassungsrevision, sondern mit derselben auch die Aufstellung unabhängiger Gerichtsbehörden mit Freuden begrüßen werde. Wir glaubten endlich, es sei durch vermehrte Bildung und durch das Vereinsleben das Volk seiner Rechte so bewusst geworden, dass es nimmermehr seinen Behörden gestatten würde, die nöthigen Abänderungen an Verfassung und Gesetzen nur aus sich selbst, ohne die Sanktion des Volkes, vorzunehmen. Aber die Landsgemeinde von 1854

hat gesprochen — und es hat sich der Publizist wie jeder Andere einstweilen ihrem Machtspruche auf Nichtrevision zu fügen. Hoffen wir, es werde auch dieses politische Dunkel bald wieder durch einen Lichtstrahl aufgehellt!

Fragen wir über unsere Gesetzgebung die Geschichte, so finden wir, dass mehrere Grundzüge unserer heutigen Gesetze bis in das graue Alterthum zurückgehen, dass aber in formeller Beziehung und in der Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung von jeher große Unsicherheit gewaltet hat, und wir begreifen endlich, warum auf appenzellischem Boden die Gesetzbücher nicht wachsen wollen. Das Volk wollte Gesetzgeber sein, machte aber von diesem Rechte von jeher einen so sparsamen Gebrauch, dass keine Landesverwaltung damit auskommen konnte. Darum entstanden fort und fort in Form von Beschlüssen und Verordnungen eine größere Zahl Gelegenheitsgesetze, um in vorkommenden Fällen doch nicht aller sichern Norm zu entbehren. Sah das Volk auch mit scheelen Blicken auf diese gesetzgeberische Thätigkeit seiner Obrigkeit, so fand es doch darin nicht selten zureichende Genugthuung, dass es die Vorschläge der Obrigkeit verworfen habe. Seinen Unwillen gab es nur dann kund, wenn es vom Vollzug solcher Gesetze unangenehm berührt wurde. Dieses Misstrauen des Volkes hatte aber auch seine Rückwirkung auf die Obrigkeit; dieselbe wagte es öfters nicht, ihren Gesetzen parteilosen Vollzug zu geben, sie änderte dieselben nach Willkür und vollzog oder ignorirte ihre Gesetze nach Maßgabe der herrschenden Meinung. Oft wurden Beamte, die an bestehenden Vorschriften festhalten und der Willkür entgegen treten wollten, als Aristokraten verschrieen und entsetzt, während diejenigen Beamten, die weniger strenge am Gesetze fest hielten und mehr den Umständen nachgaben, dem Volke beliebter waren.

Indessen machte sich die Nothwendigkeit, die wichtigern Gesetze, Verordnungen und Rechtsübungen in Schrift zu verfassen und zusammenzustellen, doch schon im 16. Jahrhundert geltend. Bereits aus dem Jahre 1585 existirt eine solche

Sammlung, welche schlechthin Landbuch genannt wurde. Seither hat sich dieser einfache Namen für unsere Gesetzessammlung erhalten. Das jeweilen auf dem Rathhaus liegende Landbuch, das der Landschreiber an den Landsgemeinden mit auf die Bühne nahm, galt als das Original und erhielt in den Augen des Volkes eine um so wichtigere Bedeutung, als aus diesem Buche die Erläuterung des Eides und die Eidesformel an den Landsgemeinden und an Rathsversammlungen vorgelesen wurden. Beamte hatten Abschriften, die aber nicht allemal zuverlässig waren, und wenn ein Hauptmann oder Rathsherr im Besitze eines Landbuches war, so that er sich nicht selten auf seine Gesetzeskunde etwas zu gut. Erst im Jahre 1828 sind die Landbücher von Inner- und Außerrhoden durch den Druck der Vergessenheit entrissen, Jedermann zugänglich und zum Gemeingut geworden. Das Innerrhoder Landbuch enthält zugleich auch den Inhalt des oben erwähnten, des ältesten bekannten Landbuchs des gemeinen Landes Appenzell von 1585 und es hat daher für alle Appenzeller einen entschiedenen geschichtlichen Werth. Die geschriebenen und gedruckten Exemplare des Landbuchs von 1585 gehören aber, wenn wir uns nicht sehr irren, zu den großen Seltenheiten in unserm Lande; wir glauben daher, dem Vaterlandsfreunde, der sich für die Landesgeschichte und Gesetzeskunde interessirt, einen Dienst zu erweisen, wenn wir dieses alte Landbuch in unsere Blätter aufnehmen. Ist die Sache auch alt, so ist sie doch fast allen Lesern neu und ein werthvoller Beitrag zur richtigen Beurtheilung unserer Gesetzgebung und Zustände überhaupt.

Ueber die Entstehung dieses ersten Landbuches von 1585 verweisen wir auf Zellweger's Geschichte (4. Bd. S. 218), nach welcher schon im Jahre 1567 eine Kommission aus 12 Mitgliedern mit der Zusammenstellung und Revision der bereits bestehenden Gesetze beauftragt worden war. Die Ursachen, warum mit der Zusammenstellung der Gesetze aus den vorhandenen Büchern oder Rathsprotokollen 18 Jahre

verstrichen, geben zwar unsere Geschichtschreiber nicht an, sie dürften aber wohl zunächst darin zu finden sein, dass im Verlauf der Bearbeitung des Landbuches sich manche und wesentliche Lücken zeigten, welche die Revisoren vor dem Schluss des Werks ausgefüllt wünschten. Wir verweisen zur Begründung unserer Ansicht auf die in diesem Zeitraum entstandenen Gesetze, nämlich: Im Jahre 1570 über den Lohn der Müller; 1571 über den Schuldentrieb, über die Niederlassung fremder Handwerker und über das Aufbewahren der in fremdem Kriegsdienst erhaltenen Fahnen und Ehrenzeichen; 1574 über die Handänderung von Schuldtiteln; 1575 über Obstrechte; 1577 über die Landrechtsertheilung; 1578 über Erbrechte; 1579 über Vermögensauslösungen, über Währschaft des Viehes und über Bürgschaft, Steuerpflicht und Beschränkungen der Niedergelassenen; 1581 über Ehekontrakte und das Ausstehen der Rathsglieder in Verwandtschaftsfällen; 1582 über Zedelerrichtung und das Verfahren bei leichtsinnigen und streitigen Eheversprechen; 1583 über Vormundschafts- und Zedelwesen und über den Kälberhandel; 1584 über Verpfändung von Mobilien, über Armenunterstützung, über den Schuldentrieb, über den Abzug in Erbfällen, Verzeigung der Widertäufer oder Sektirer und Verbot ihrer Zusammenkünfte; über Einführung des neuen Kalenders; 1585 über das Verhalten der Landesabgeordneten an königl. Höfen in Werbsachen.

Mit diesen neuen Gesetzen wurde indessen die Landsgemeinde nicht begrüßt; auch findet sich nicht, dass das gesammte Landbuch je der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt worden sei; item, es hatte doch Gültigkeit und es bildete die Grundlage aller bisherigen inner- und außerrhodischen Landbücher. Im Zeitraum von 1585 bis zur Landtheilung 1597 erhielt es noch einige Zusätze, und wenn der Landtheilungsbrief in Art. 9 Innerrhoden verpflichtete, den Außerrhodern „abgschrifften von Freyheiten vnnd anderen Brieffen Auch von den Landtbüecheren" zuzustellen, so war dabei sicherlich die

Abschrift des fraglichen Landbuchs und der demselben zu Grund liegenden Landrathsbücher ꝛc. verstanden. Die Vorrede und die Eideserklärung, wahrscheinlich geistlichen Ursprungs, geben ein lebhaftes Bild von dem Gesichtspunkte, von welchem aus man zur Zeit die Gesetzgebung, die Pflichten der Obrigkeit und des Volkes betrachtete. Sind diese Abhandlungen auch etwas weitläufig, so fügen wir sie dennoch bei, weil sie offenbar zum Ganzen gehören.

Das Landbuch des gemeinen Landes Appenzell von 1585 lautet, wie folgt:

Landt Buech

in welchem deß Löblichen Landts Appenzell Statuten, Ordnungen und aufgelegte Straffen.

Als sich deßen ein Landt-Amann und gemeine Landtleüth zu Wohlstandt deß Vatterlandes und aufenthalt der Gerechtigkeit mit einander unterredt und neulich auß Gewalt und Befehl obgeregter Oberkeit die frommen fürsichtigen ersammen und weisen Herren Hauptmann Johannes von Heimb der Zeit Landt-Amann. Joachim Weggeli (der Herr wie dan Hienach seine Väterliche guthaten in diesem Buoch verschriben worden) Johannes Bodmar und Haubtmann Bartolome Teiller all drey alt Landt-Amann, Lorentz Metzler Bau-Meister, Jörg Räff Seckhell-Meister, Moritz Teckher Landtwaibel und Konrad Wyser, der zeit Landtschreiber, dieß ernent Buoch geschriben und solche nach volgende Articul den Landtrechten gemäß, wie dan Große Räth und gemeinden auf und angenommen. Von Jnen allen auß den alten Büöchern Corrigirt, gestellt, erneuert, verbeßeret und gezogen worden im Jahr da man zählt

1585.

Vorred des Buchs.

Es Schreiben alle gelehrte und findt mann in der Römmeren und anderen viellen geschichten gwüße erfahrung, wo ein Reich in im selbsten einhellig gsin und dargegen die fürgesetzten desselbigen mehr auf Wohlstandt des Vaterlandts dan auf ihren eigen nutz und gwinn geachtet, daß je und allwegen Gott der

allmächtig als ein liebhaber aller gerechtigkeit, sochem volckh ob es schon im anfang schlecht und Klein fuegig gewesen wunderbahrlich hat herfürgeholffen, großen Sig und Herliche Thaten verlihen, Ihr Landt beschützt und beschirmt und über andere gewaltig gemacht und als man in vielen Herlichen gschichten gründliche Erfahrung gnugsamb Kunte anzeigen und grad letstlich bey unseren lieben vorElteren in einer löblichen Eidtgnoßschaft nit vonnöthen allen Handel:

1to die weil sonst ob Gott will solches zu lob Gott dem allmächtigen und seinem gantzen Himlischen Her nimmer mehr in vergeßenheit gestelt, sonder je länger je mehr zu Hocher ewiger Danksagung betracht werden soll, der lenge nach zu erzellen, sobald nun aber uß solchen Gnaden Gottes ein Hochmuth sie gefaßet die furgesetzten allein auf ihren Git und zeitliche Ehr gesehen und sich mit practicieren in die Aemter gestickhet, ohn betrachtet ob sie zu regieren Tauglich seyen oder nit, ist an der mehren Theil orthen aller unrath darzu geschlagen, große gwaltige Reich zerstört worden, derohalben ist einer jeden fromen Oberkeit auf ihre underThanen ein treues aufsehen zu Haben, und miß Breuch, so sie einreissen bey guter Zeit abzuschaffen, Hochlich Vonnöthen, furnemlich aber und Erstlich soll man in jedem Regiment auf Gotsförchtig und auf rechte amts-leuth, Richter und Raths-Herren Tringen, daß solche regieren dan wo rechte Demuth und Gotsfurcht ist, da Kan es nit unglücklich zu gohn, derowegen der Priester jethro Mosis Schwehr riete dem Mosi und sprach, siehe dich umb under dem volckh nach redlichen leuthen die Gott förchten wahrhafftig, und dem Git findt seynd, die setzet zu Richter über das volckh exodi am 18., also ermahnet auch der König Josaphat seine Richter am 2. paralipomenom 19 Sprechende sehen zu was ihr Thun, dan ihr Halten daß Gericht nit dem Menschen sonder dem Herren und er ist mit euch im Gericht, darumb lasset die forcht deß Herren bey euch sein und hütet euch, und Thunds dan, bey dem Herren unserem Gott ist kein unrecht noch ansehen der persohn, noch annemmungen der schenckhinen und

2to sollen die verstendigisten zum Regieren erwelt werden, dan es sonst Schimplich und schädlich wo der so ander leuthen vorstehen, sie regieren und richten soll, selbst nichts weist, unbericht und ohngschickt ist, dahero dan auch volget daß es zu zeiten also unordentlich zugeht, darumb soll man Keinen auß Gunst zum Richter oder Raths Herren sonder der dazu Taug-

lich und geschickt machen oder setzen, dan wo ein vorsichtige Oberkeit ist geht es auch ordentlich zu.

3tio aber sollen Richter nach Goteswort und beschriebenen rechten urtheilen und richten wie St. Ambrosius lehret, da er spricht ein rechtgeschaffener frommer richter Thut und Handelt nit auß seinem eignen guthbedunckhen sonder richtet und urtheilet alles denen gesatzen und rechten nach, dan daß gesatz ist ohne Begird und ohne allen Affect.

und 4to sollen die richter nit wanckellmüthig seyn, daß ist, sie sollen ob ihren gesatzen und Statuten steiff und fest Halten, die selbige aber dermaßen machen, daß sie dem gemeinen Armen Mann leydentlich und zu halten seyen, dan es ist viel beßer nit zu scharfen gsatz und darob halten, den vill neuerungen anfangen und demselbigen schlechtlich nach Kommen.

5to sollen die Richter nit auß forcht richten oder urtheilen, dan die forcht ist gar ein heftige und starckhe anfechtung, die alle gute Räth bricht und alle Tugendten ersteckt, welcher derohalben seines Lebens oder guths förchtet oder besorget er erzürne etwan einen gewaltigen oder er lade des Gemeinen Mans nachred und ongunst auf sich, der falt an der grechtigkeit und fürderet daß onrecht, dan Gott der allmächtig und fromme Richter wol vor allem Haß und gwaltsamme, beschirmen, dargegen Hasset er solche Richter die auß forcht mit der Wahrheit nit Herauß wollen und die Menschen mehr dan Gott selbst fürchten.

6to sollen die Richter auß Zorn nit richten, dan der Mensch durch den Zorn also Bethöret wird daß er nit Weist, wie oder waß er Handlen soll, daß gut spricht er bald böß und daß böß bald guth, in Summa was er Thut vermeint er recht zu seyn, derohalben als der heilige Gregorius Bezeuget, sollen die Menschen, so mit zorn bewegt nit richten oder die Sachen entscheiden, Biß ihr gemüth gruhiget und sie der zorn verlaßen hat.

7mo sollen die Richter auß Nejd und Haß nit urtheilen wie Jesus Syrach lehrt am 10ten Cap. rechne nit alle Missethaten zu g'waltig und Kühle dein Müethlin nit wan du straffen solt, gleichfahls Aristoteles Bezeuget, Liebe, Haß und der eigennutz machen offt daß der Richter die Wahrheit nit erkennen Will in Suma Wo Neyd und Haß einmahl zu Herberg in eines Menschen Hertzen angenommen Werden, so verbiteren sie mit ihrem Gift, daß selbig gar selten ohne schaden Hingehet, es lasset auch Gott der gerechte Richter solche, so auß

Neyd und Haß richten Hier zeitlich nicht ohn gestraft und müßen auch am jüngsten Tage Schwäre rechenschaft drumb geben.

8vo sollen die Richter nit auß gunst, Liebe oder freundschaft richten, dan gunst soll nit für recht gon, sondern den feinden soll eben so wohl als den Freunden gerechtigkeit mit getheilt werden, solches erfoderet eines frommen und grechten Richters amt: als man von denen athenienser findt geschrieben daß sie ihr gricht allein bey nacht zeit gehalten Haben und Hier mit wollen anzeigen, daß sie allein nach dem gehör und verstandt des Handels und nit nach ansehung der persohn, Verfreündt oder feindt, reich oder arm wäre richten und urtheilen.

9no sollen die Richter nit Schenckſüchtig seyn und sich mit Gelt Bestechen lassen wie Exodi am 23. Cap. geschrieben steht, ihr sollen nit geschenckh nemmen, dan die schenckhinen machen die gescheiden Blindt und Verkehren die sachen der grechten, es sagt der Hl. Gregorius, daß ein Richter der umb Miet und Gaben Willen ein Urtheil felt und Richt, ob sie schon gleich grecht wäre, vor Gott dem Herren ein Betrieger seye, dan er verkauft die grechtigkeit, die er einem jeden, weß standts oder wesens er ist, sonst mit zutheilen schuldig ist und man liset vom König Cambise in persien, der Habe ein Haubtman in Asia ghan Sysannes genant, welcher durch gelt und gaben willen ein falsch urtheil gefehlt als der König des gewahr und jnen geworden, hat er ihn lassen Schinden und sein Haut ueber den Richterstuhl spanen darnach seines Sohn Othanes genannt an des Vatters stat erwelt, und auf den Richter Stuhl gesetzt mit Befehl daß er alda bey seines Vaters Haut soll gedenckhen, weder schenckhinen noch Gaaben zu nemmen, sonder einem jeden die grechtigkeit lassen volgen oder Gleiche straff zu erwarten Haben.

10mo sollen die Richter die Partheyen gern für sich lassen Kommen, und sie nach aller nothdurft güthlich verhören, dan es Kan einem Amt-Mann oder Richter Kaum ein Ding Baaß anstehen, dan daß er den armen Leuten in Beschwärden Trost seye, und daß sie nit mit ziteren oder Großer forcht (wie man den Elephanten und Löwen ihr Essen für Treit) ihr anligen oder Betruebniß entdecken müssen, so findt ein solcher Richter am abschied seines Lebens, auch ein gütigen Richter, der ihn in seinem anliggen und Höschend nothurft verhören will.

11mo sollen die Richter nit urtheilen, sie Haben dan zu vor Beyde Theill verhört, wie Plutarchus schreibt, daß Allerander Magnus Hab im Brauch gehabt, wan ein Parthey für ihn seye Kommen und die ander in abwesenheit wollen verklagen, daß er ein ohr habe mit der Hand verdeckhet und Hiemit wollen anzeigen, daß er der Abwesenden Parthey nit wolle unrecht geben, er Hab sie dan zuvor auch verhört.

12. sollen die Richter nit richtlich und bald glauben oder in der eill ein urtheil fellen, sonder die sach zuvor wohl bedenckhen und fleissig alle umstendt erwegen, auch gegen Hohen schwären Klagen dickhe Ohren haben, dan je schneller einer urtheilt, je Eher ihme selbsten ein Reuen und grossen noch Bedenckhen gemacht hat, dargegen aber was Schlechte sachen, die man wohl verstanden hat Betrift, sol man denen Partheyen gleich ab dem Kosten Helffen und nit aufschieben, damit der armm Gmein Mann nit vergeblich umb sein Haab und guth was ihme Gott beschert hat, gebracht werden.

13. Sollen die Richter nit Richten, wan sie Trunckhen und vollen wein seind, dan es ist ein Gmein spruchwort, wan der wein eingeht, so geht der Witz usi, darzu stimmt der Heilige Augustinus und sagt die Trunckeheit nimt dem Menschen Vernunft Verstandt und alle Sinn und machet ihn zu einem groben und schwachen Mann daß er nit weist was bös oder gut ist, derohalben sich der Richter billich hüten soll, daß er kein sach oder Handell Trunckhner voller weiß urtheilen und entscheiden solle.

14. sollen die Richter selbst ein ohnsträflichs leben füöhren, vielle gute Tugendten und eigenschafften an ihnen Haben, dan es Kan nit fählen, es luögen die unterthanen auf sie, wo sich dan erfindt, das sie daß was sie gebothen Haben, nit Thun, und daß verboth nit halten, so geht es mit großer Ergernuß zu und vertheilen sich mit ihren eignen Werckhen selbst: es ward Thales Milesius gefraget wie einer recht und redlich handlen und leben könne, antwortet er, wan er seinen Nebet Menschen sicht unrecht Thun und darin gestraft werden, daß man solche Laster an ihn nit zu straffen finde und es sicht aber ein jedlicher ander leuthen gebresten und Mängel viel Eh, dan er selbst seinen eignen fähler erkennen wolle.

15. Sollen die Richter nit Halstarig seyn, Besonders daß sie aus unwissenheit ein unrecht urtheil heten gefelt, sollen sie desselbig wiederruffen, dan es ist viell besser es Bekenne ein

Richter seinen irthumb, dan daß er mit einem unbilichen und unrechten urtheil ein Parthey Beschwäre und ihme selbst dadurch ein Bösses gwüssen mache, dargegen soll ein Richter ein recht gfelts urtheil nit lassen hinter sich gehen, sonder dasselbig vollenden und exeqieren, entzwüschen aber ist ein Richter auch Schuldig, daß er gern verträg anrichte und am allerersten fleiß anwende, ob die Partheyen mit einander in der Gütigkeit mögen verglichen werden, dan wo solches beschähe, da würd auch viell Zanckh, Hader, feindschaft und schaden Vermiten und aufgehoben.

16. sollen sich die Richter in Hochwichtigen Schwären sachen, weisen verständigen und gelehrten leuthen Rath pflegen als Keiser Allexander Severus That, wan er in Weltlichen und Grichtlichen Händlen hat wollen Handlen, hat er die Hochgelehrte und in Kriegssachen der Welt erfahrne Kriegsleuth zu rath gebraucht und damit gute ordnung erhalten, darbey aber auch zu merckhen, daß Keiner in seiner selbst eignen sach soll Richter sein.

17mo und lestlichen ist ein jeder Richter Amtsmann und fürgesetzte Schuldig, wo sie sehen und erfahren, daß unrechte unbilliche Sachen fürgehen, ob sie gleich ihnen nit Klagt wurden daß sie die ungrechtigkeit, so viell möglich abschaffen dan gleich wie ein wächter nachts oder Tagszeit gesetzt ist, daß wo feur aufgienge oder andere Empörungen sich zutrügen, solches zu verhütung großem Schadens anzuzeigen Schuldig ist, also hat auch Gott der Allmächtig die Oberkeit Hoch üeber ander leuth gesetzt allenthalben aufzusehen, damit wo Ergernuß Klein oder Grosse, sich Spühren lasset, daß sie es mit der straf demmend, und nit lassen auf Kommen man Klag oder Klage nit, dan umb solcher ursach willen Tragt sie das Schwert.

Dargegen aber ist das gemein volckh gegen ihrer Oberkeit alle underthänige Ghorsamkeit zu erzeigen Schuldig, wie der Heilige Paulus Bezeuget in seiner Epistel zu denen Hebreren am 13 Capitel sprechend: seyt gehorsam eueren vorstehern und Oberen, und seyet ihnen unterthänig, dan sie wachen als die da rechenschaft geben müssen für euere Seelen, auf das sie daß mit Freuden thun und nit mit seufftzen, dan das ist euer nutz und es Kan auch der gemein Mann nit der zehenden Theil erkennen was für sorg und Arbeit die Oberkeit für ihne leyden muß, derohalben versündigen sich die Gröblich gegen Gott dem

Allmächtigen so die Oberkeit widerspenniglich in schlechten Ehren halten, wer aber derselbigen, ihren gebothen und verbothen Ghorsam und gfölgig ist den begabet Gott Der Herr nit allein hier zeitlich sonder er wird ewiger Belohnung Theilhaftig. was ein fromer, Treuer, und aufrechter Amtsman in seiner Regierung dem Vaterland für nutz und fromen schaffen Kann, Haben wir auß unserem frommen vor Eltern redlichen Thaten, ablösungen dargethan und auflagungen, darmit diss gantz landt Treffentlich Beschwert gsie und dargegen erlangten freyheiten ob Gott will gnugsamlich obwalten. nit destoweniger aber obschon diss löbliche Landt von allen fürsten und Herren erlediget, die zehenden mit gelt erkauft und abgelöst worden, seye mann dem Herren und Gots-Hauß Sant Gallen den Leibfahl noch zu erlegen Schuldig verblieben, wie wohl man vilmahlen gern Hätte, Steg, Weg, und alle Mittel gesucht, damit man dieseres lasts auch ab Kämme, Hat jedoch niemögen erlangt werden, Biß auf die Zeit, daß der fromme fürsichtige Ehrsam und Weiße Herr Joachim Meggeli, Welcher vor langer zeit Landschreiber gsin, landt-Aman ward und damit er aber nit in etlichen sachen unordnungen fand, under welchen diß nit die gringste, und so man die Grosse Räth und Gmeinden erst nach Mittag hielt, darauß nun, und insonderheit vill der Räthe schon mit Wein Beladen, viell seltsamme sachen ervolgten, Hat er solches zu ewigem wohlstandt des Vatterlandt veränderet und die sach dahin bracht, daß solche große Hochwichtige Händel vormittag, nüchter und mit ernstlicher vorbetrachtung sollen außgericht werden ꝛc.

In anderen vielen Artiklen aber ist er dem Vatterland mit Treuen vorgestanden, daß hier der länge und noch notdurft nach zu erzellen ohn möglich und wan aber sich Begeben, daß Eydgnössische Tagsatzungen Beschrieben Worden, Hat er sich, wan er ein gsandten von Himmel gsin under Meniglich in solcher gestalt erzeigt, daß dem Landt je und allwegen ein gut ansehen darauß erfolget, es Haben ihn auch alle Orth Löblicher Eidgnoschaft zu villen Hochwichtigen Spänigen Händeln, die Groß Landt und Lüth angetroffen gebraucht, mit welchem er ihme selbst ein solche reputation gemacht daß er (als Billich) Hochgehalten worden.

Mit viell und nit desto minder als er wuste, daß diß Land den Leibfahl wie oben gemelt, noch Schuldig wäre, und man

zu einicherley ablösung nie mögen Kommen, Hat er mit seiner geschwindigkeit dem Vatterlandt solche Hohj freyheit, auch zu wegen gebracht, daß also dis Lobliche Land Appenzell von allen Fürsten und Herren (darumb Gott dem Herren in Ewigkeit zu danken) frey, ledig und loß worden, und ist diese losung umb fünf Tausend gutter Guldin welche dem Abt und Gots-Hauß St. Gallen auß des gmeinen Landt Seckel gleich erlegt und bezahlt worden und Nachdeme nun aber gemeine Landtleuth diesen Wohlstandt erkent, Haben sie (aus Rath wohlgedachten Herren Landt-Aman Meggele) für sich und ihre ewige nach Kommen, einhellig auf und angenommen, daß nun fürohin Keiner, es seye gleich von wannen oder was standts er wolle, auß Teutsch oder Wälschen Landten, der mit Leibseigenschafften oder nachjagenden Herren verheft, solle zu einem Landtmann oder Hindersässen angenommen werden, damit nit etwan nach langen Zeiten sollcher grossen Freyheit auß vergessen abbruch geschehen möge.

Zu solchem allem aber haben andere Wohlgenante Herren Landt-Aman, Amtleüth und Räth die damahl im Regiment gsin Treulich (als dan die landtliche notdurft erforschet) ihme zugestimt, derohalben sollen (ob Gott will) diese und andere guthaten in ewigkeit immermehr in vergessenheit sondern gegen ihme und seinen ewigen Nachkommen zu Hoher danckhbarkeit gerechnet, auch alle Ehrliche vorstender, amtsleüth und Raths-Herren so damahlen und jetz in leben gsin in grossen Ehren gehalten werden.

Diss alles ist allein zu anfang des Buochs allen nachfolgenden Regenten und Regiments Persohnen zum spiegel und ewigen Wahrzeichen, darum herzugesetzt, daß sie die saur erlangte freyheiten in guter Hut und schirm erhalten, dargegen aber dem gemeinen Mann zur ghorsamkeit, und daß sie einer solchen frommen Oberkeit ihr gebührende Ehr auch Schutz und Schirm geben und Gott allezeit Treulich für sie Biten, damit daß allenthalb deß Vaterlandts wohlstand erhalten und der arm gmein Mann Betrachtet werde.

Wo aber gute polizey und ordnungen man erhalten will, muß man den Eydt, wie er an ihme selbsten ist Hertzlich und Wohl Betrachten, dann wo es an solchen fählen würde, wäre daß gantz Regiment zu stuckhen gangen, derohalben was der Selbig für ein Bedeutung hat, wird jetz Hernach volgen ꝛc.

Gott den Allmächtigen als ein Regierer Himmels und der Erde und was drinen ist, von Hertzen Bitende er wolle durch seinen Heiligen Geist unser Hertz erleuchten, der Oberkeit from zu Regieren, dem gemeinen Mann Treulich ghorsam zu sein, damit wir dort ewig mit ihme leben mögen Amen.

Aeyd.

Hernach volget ein erschröcklige Bedeutung eines falsch unrechten Aeyds nach außweisung der Hl. lehrer und doktoren gezogen auß der Hl. Schrift darvor sich ein jedliches Christen Mensch Hüoten sol Bey seiner Seelen Seligkeit.

Im Namen der Hl. Dreyfaltigkeit Amen.

Merckhe mit fleiß ein jedes Christen Mensch so äydt schweren will der soll aufheben drey finger, Bey dem ersten Finger daß ist der Thummen, ist zu verstehen Gott der Vatter. Bey dem andern Gott der Sohn. Bey dem dritten Gott der Heilige Geist. die anderen zwey finger in der Hand under sich geneigt, der eine bedeutet die Kostbahre Seel, als sie verborgen ist under der Menschheit, und der fünft Kleinste finger Bedeut der Leib, alsdan der Leib ist Klein zu schätzen gegen der Seel und Bey der gantzen Hand wird Bedeut ein Gott und Schöpffer der Menschen und aller Creaturen in Himmelen und auf Erden ꝛc.

Nun welcher Mensch so verlassen und seiner selbst so findt ist, daß er ein falschen Aeyd Schwert, der schwert in solcher Maas als ob er sprach, wie ich Heut falsch schwere als Bit ich Gott den Vatter — Gott den Sohn — und Gott den Heiligen Geist. die Heiligen Dreyfaltigkeit daß ich außgeschlossen und außgesetzt werde, auß der Gmeindt und guthtat der gantzen Christenheit, daß mir dieselbige Heilige guthaten seyen ein fluch meines Lebens Leibs und der Seelen. Zum anderen der Mäinäydig Mensch Schwert als ob er sprach wie ich Heut falsch Schwere als Helf mir Heut Gott der Vatter — Gott der Sohn — und Gott der Heilige Geist. und die Barmhertzige Jungfrau Maria ein Mutter unsers lieben Herren Jesu Christi und alles Himlische Heer daß sie mir nimmer zu Hilff noch Trost Kommen an der Zeit wan sich Seel und Leib von einander scheidt ꝛc.

Zum dritten welcher Mensch falsch schwert der redt als ob er sprach, wie ich Heut falsch Schwere also Bit ich Gott den Vatter. Gott den Sohn. und Gott den Heiligen Geist. und kostbahren Fron=Leichnam unsers Herren Jesu Christi daß sein Grundlose Barmherzigkeit und sein unschuldigkeit sein Heiliger schweiß und Blut und sein Bitterkeit angst und Noth, sein unschuldige Martter und strenger Todt an mir armen Sünder, gäntzlich entzogen und verlohren worden ꝛc.

Zum Vierten der falsch schwert der redt als ob er sprach, wie ich heut falsch Schwere, als Solle mein Seel die bedeutet wird Bey dem Vierten Finger und mein Leib der Bedeutet wird Bey dem fünften finger mit einander verdamt werden an dem Jüngsten Tag, so ich Maynaydiger armer elender Mensch stehen wird vor dem strengen Richter und soll abgetilget und gescheiden werden von aller gmeinsamme aller Heiligen und ich soll auch beraubt werden der Begirlichen anschauug unsers lieben Herren Jesu Christi seiner würdigen Mutter Maria und aller Heiligen jmmer und Ewiglich.

Hierbey mag wohl ein jedlich Christlich Hertz merckhen und erkennen was der falsch Aeydt auf ihm Tragt und wie sich der Mensch Gott deß Allmächtigen und der würdigen Jungfrau Maria und aller außerwelten Englen und Heiligen durch den falschen Aeydt verlognete und der Allmächtig Ewig und Gütig Barmherzig Gott wolle mit seinen Gnaden alle Christen Menschen Treulich vor allen Schanden und Lastern Bewahren und verhüoten.

O Mensch hüot Dich vor falschem Eyd
dan er ist Gott dem Heren Leyd
Führst dich damit in Angst und Noth
ja Leib und Seell in Ewigen Todt
Darum verkehr dein Bösen Sinn
dann Zeit und weil geht schnell dahin
Und sprich auch recht ohn Argen List
auf daß dir Gott dein Leben frist
dann wer unrecht zum rechten Spricht
der wird von Gott schwerlich Gericht.
Gstand des unrechtens niemands Bey
wie lieb dir auch dein freundt sey
und Biß fürsprech rechtens Halber
und red nichts umb Hands Halber.

Erstlich folget wie der regierende Landt-Amman Schweren solle.

Des Erstens soll der Amman Schwehren die Ehr Gotes und des Landes nutzen und Ehr zu fürdern und schaden zu wenden, und in den Eyd zu nemmen, Witwen und Weisen und darnach Meniglich zu schirmen und zum rechten Helffen als fehr er Köne und vermöge ungefährlich und jedwederem zu richten als ihme daß Befohlen wird nach dem rechten als fehr ihne sein gwüssen wist, weder durch Miet, gaben freundtschaft, feindtschaft, noch umb Keinerley sach willen, anderst dan dem rechten und umb den Lohn der darauf gsetzt ist, dessgleichen sol er von Keinem Fürsten noch Herren Keinerley Pension, noch Schenckhinen oder Gaben nemmen, anderst dan in der Landtleüth Seckhell.

Auf diß Thut er den Aeyd sagend
werender aufhebung seiner 3 schwerfinger

Daß Hab ich Wohlverstanden wie es mir vorgelesen und vor geöffnet ist worden, daß will ich wahr und steths halten Treulich und ungefährlich, also Bitt ich, daß mir Gott helff und die Heiligen Amen.

Entgegen sollen die gmeine Landtleüth Schweren.

Ein Landt-Ammen, die Ehr Gotes und des Landts Nutz und Ehr zu fürderen, den schaden zu wenden und ein Ammann, daß gricht und Rath zschirmen dem Aman und seinen Boten ghorsam zseyn und wor zu jederman gnommen wird, daß er daß Halt und dem gnug Thüe, so fehr er mag ungfährlich, es sollen auch die gmeine Landtleüth in selbigen Aeydt Nemmen und schweren, daß sie von Keinem fürsten noch Herren Kein Besondere pension, schenckhinen Miet oder gaben nemmen wollen dan in den Landleüth Seckhell ꝛc.

Aeyd der gmeinen Landtleuthen.

Daß Haben wir wohl verstanden, wie es uns vorgelesen und vorgeöffnet ist worden, daß wollen wir wahr und Steht Halten, Treulich und ungefehrlich, also Bit ich, daß mir Gott Helffe und die Heiligen Amen.

Vollget die ordinanz.

Der Haubtmann soll schweren des Landts Appenzell, Lob, Nutz, und Ehr zu fürdern und schaden zu wenden, und daß volckh so ihme Befohlen ist, nach seinem vermögen zu verhüoten und zu vergünnen und darin sein Best und Wägst zu Thun getreulich und ohngefährlich.

Die fändrich und vorfändrich sollen schweren des Landts, Lob, Nutz und Ehr zu fürdern und schaden zwenden daß Landts-Panner und fähndlj so ihnen Befohlen ist, Treülich Zwarten, und nit darvon zu kommen, auch die in streiten, stürmen und fechten offenbar zu halten und aufrecht und sich darvon nit zu Trengen lassen, Biß in Todt als getreulich und ungefährlich.

Item auf solchen zügen Niemand Kein Todtschlag oder sonst feindtschaft rechen, noch äferen gegen denen so in dem zug mit uns seynd ꝛc.

Es soll auch Niemandt Spielen nach Karten, es werde ihm dan von dem Haubtman erlaubt und zugegeben.

Ihr Sollen alle Schweren dem Haubtman und Anderen, so ihme zu geordnet seynd, ghorsam und gwärtig zu seyn, auf die Panner und fähndlj zu warten und nit auß dem Feld zu Kommen, und Die so jnsonders zu dem Panner und Fähndlj geordnet werden, daß sie Tags und Nachts darbey bleiben, und nit darvon Scheiden, sondern denen getreulich warten und verhüten sollen ꝛc.

2do so es zu einem streit oder zu fechten Kämme, oder Kommen würde Meniglichen Bey dem Panner und fähndlj, auch in der Ordnung zu bleiben, und sich darvon nit Tringen lassen bis in den Todt, sonder die feindt zu schedigen jedlicher nach seinem vermögen, auch nit zu plündern, Biß daß feld Behebt und die Noth eroberet wird es sey an stürmen oder an streiten ꝛc.

Zum Dritten Kein Gots Hauß, Kirchen oder gwichtstat auf Brechen zu Brennen, noch anderes noth zu Thun noch in Zeit, das darzu gehört zu verwüsten oder etwas darauß zu nemmen, es wäre dan sach, daß der feindt oder ihr guth darin funden würden ꝛc.

4to Keinen Priester noch Frauenbild zschädigen noch zschmähen, es wäre dan daß einer von ihnen getrungen würdj,

5to Keinem der freunden weder an leib noch guth merckhlich oder gröblich zschedigen ꝛc.

6to Wer uns fählen Kauff zufüöhrt, die frey und sicher zu lassen, und ihnen mit Gwalt nichts zu nemmen ꝛc.

7mo an Keinem Endt noch orth zu Brennen biß es vom Hauptman erlaubt wird, und was von Haab und Guth erobert und gewunnen wird, an gemeine Beut zu leggen und geben und Keiner ihm selbst Behalten sonder in allem des Landts-Appenzell, Lob, Nutz, und Ehr fürdern, und schaden wenden, getreulich und ungefährlich: zu dem Kein Blutschandt noch freye gesellschaft zu machen, noch darin zihen, sonder zu dem Panner und fähndlj schweren und ghorsam seyn ꝛc. wie dan sich einem jeden Wohlgebührt, und Schuldig ist,

8vo Welcher jemand sähe, der obgeschriebenen stückchen eins oder Mehr Brechen, oder darwider Thun oder daß einer würde Gots-Lesteren mit fluchen und Schweren, oder in anderem Weg, wie daß wäre, der soll daß angäntz, Bey seinem gschwornen Aeydt an zeigen, daß gute Ordnung möge erhalten und der unghorsam seinem verdienen nach gestraft werdi ꝛc.

9no Wan jemand unserer Landtleuthen so ob 14 Jahren ist, von einem Panner oder Haubtmann entrünne, der selbig ist Leib und Guth, gäntzlich, was er Hat nit auß genommen gmeinen Landtleüthen an ihr gnad verfallen ꝛc.

10mo Es ist auch Besetzt, wan man sturmleuth oder ein gschräy würde, wer daß Hörte oder vernämme und mit Grust Lieffe und Eilte, dem geschräy, Panner und Haubtman nach, auch nit sein Bestens Thäte, ungefährlich und daß Kundtlich würdj, der soll gestraft werden an Ehr und guth.

11mo So aber sach wäre, daß jemand umb solches Beleumdet, Kundt und offenbahr oder gezeugt würde, daß er den Sturm nit nach geEilt, und dessen nit ychtig wäre, und Begehrte sein unschuld an Tag zu bringen wan er dan zwey Ehrliche mannen und vorsprechen Hat, die ihme Bey Ihren Aeyden zeugnuß geben, daß er Gloffen seye und sein Best ungefährlich Thun habe soll er sein sach wohlverantwortet und Besetzt Haben ꝛc.

12. Wäre auch daß jemand von Kranckhheit seines Leibs oder von rechter Ehhafti nit möchte nach eylen, wan sich ein Rath drumb erkent daß er also seye, der Hat auch gnug Thun.

13tio Es ist auch Besetzt, wann der Haubtmann daß Panner und die Landtleüth außzogen seynd und daß guth gewunnen würde, wer der wäre, so vor dem Panner ohne des Haubtman erlauben, wider ein zoge, der ist den Landtleüthen verfallen,

daß er solle gestraft werden an Ehr und Guth, er ist auch umb sein Beutung Kommen, und Hat er auch etwas gewunnen, daß soll er wider geben, denen die dann an der Beutung Haben.

14to Es ist auch Besetzt, daß wir in jedem Theil Hautleüth und Wacht Meister Haben, so die Wachten Besetzen, und wer der ist, so nit auf die wacht geht und da bleibt und ist so lang ihne der Haubtmann gheissen, der soll an Ehr, leib und Guth gestraft werden ꝛc.

15to So aber sach wäre (darvor uns Gott allzeit Treulich verhüten wolle) daß die Sach verwahrloset würde von denen so die Wacht zu behalten befohlen wäre, und darvon schaden auf erstunde, so mögen sich die Landtleuth darumb erkennen, wie die selbigen gestraft werden an Leib und guth.

16to ist von einer Landtsgmeindt auf und angenommen worden, wan einer in oder mit Kriegen etwas Handlete, oder gehandlet Hete, daß wider des Landts-Nutz, Lob und Ehr wäre, und darumb drey Ehrliche Männer den Aeydt schweren mögen und zeugniß geben, daß es Beschehen seye, so soll dan derselbige vor rath und Gricht Gethan seyn, auch niemand zu Keinem zeugen weder Schad noch gut seyn, Biß ihme daß eine landtsgmeint wieder nachlasset ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

Biographie des sel. Georg Wetter von St. Gallen, Pfarrer der Gemeinde Thal-Lutzenberg.

Die appenzellischen Jahrbücher holen nur eine Pflicht nach, wenn sie auf die Gruft eines edeln Todten, des heimgegangenen Pfr. Georg Wetter von St. Gallen, in einer Darstellung seines äußern und innern Lebens einen, wenn auch immerhin nur ungenügenden Denkstein setzen. Denn je seltner jene Menschen sind, die durch Talent und Fleiß, durch Charaktergröße und Edelsinn sich über die flache Alltäglichkeit erheben, um so mehr sind wir verpflichtet, die Erinnerung